



II-1335 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 12. April 1984

Z1. 10.101/18-I/1b/84

550 JAB

Schriftliche parlamentarische
 Anfrage Nr. 531/J der Abgeordneten
 Dr.Ermacora, Dr.Khol und Genossen
 betreffend Verwaltungs- und Ressort-
 übereinkommen

1984-04-2 U
 zu 531/J

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA
 Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
 Nr. 531/J betreffend Verwaltungs- und Ressortübereinkommen
 welche die Abgeordneten Dr.Ermacora, Dr.Khol und Genossen
 am 24.Feber 1984 an mich richteten, beeheire ich mich, wie
 folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

In der XIV. und XV. Gesetzgebungsperiode wurden von meinem
 Ressort folgende Verwaltungs- und Ressortübereinkommen ab-
 geschlossen:

- | | |
|------------------------------------|----|
| A. Außenhandel | 94 |
| B. Fremdenverkehr | 4 |
| C. Gewerblicher Rechtsschutz | 8 |

Die Beantwortung der Punkte 2 bis 4 der Anfrage erfolgt ge-
 ordnet nach diesen Sachbereichen.

- 2 -

A. AUSSENHANDEL

Zu Punkt 2 der Anfrage:

a) Handels- und Zahlungsabkommen

- Albanien: Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Volksrepublik Albanien für die Jahre 1980 - 1984, BGBI.Nr. 29/1980
- CSSR: Langfristiges Handelsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, BGBI.Nr. 172/1982
- DDR: Langfristiges Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, BGBI.Nr. 20/1981
- VDR Korea: Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik, BGBI.Nr. 44/1979
- Philippinen: Handelsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Philippinen, BGBI.Nr. 74/1980

- 3 -

Vietnam: Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, BGBI.Nr. 235/1980

Tunesien: Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und Regierung der Republik Tunesien vom 25.Mai 1976

Polen: Langfristiges Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen, BGBI.Nr. 648/1976

b) Abkommen betreffend wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit

Argentinien: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Argentinischen Republik über wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit, BGBI. Nr. 131/1980

CSSR: Abkommen über die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 12.September 1983

VR China: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit, BGBI.Nr. 544/1980

- 4 -

- Indien: Kooperationsabkommen zwischen Österreich und Indien zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen Indien und Österreich und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern sowie Schaffung einer Gemischten Kommission Österreich-Indien, vereinbart durch Notenwechsel vom 4.Feber 1983
- Jordanien: Abkommen über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien, BGBl.Nr. 125/1975
- Kuba: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kuba über die wirtschaftliche, industrielle und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit samt Anhang, BGBl.Nr. 154/1979
- Kuweit: Abkommen über wirtschaftliche,industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Staates Kuweit vom 6.Dezember 1981
- Nigerien: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Nigerianischen Bundesregierung über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit, BGBl.Nr. 171/1982
- Rumänien: Langfristiges Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und technisch-industrielle Kooperation zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien, BGBl.Nr. 519/1975

- 5 -

Sudan: Abkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan vom 21.Mai 1977

VR Ungarn: Langfristiges Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesreigerung und der Regierung der Volksrepulbik Ungarn über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit und deren Weiterentwicklung, BGB1.Nr. 445/1979

Vereinigte Arabische Emirate: Abkommen über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate vom 11.März 1976

c) Abkommen auf der Grundlage des Internationalen Abkommens über den Handel mit Textilien

Ägypten: Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel,Gewerbe und Industrie und dem Außenhandelsministerium der Arabischen Republik Ägypten gemäß Art.4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGB1.Nr. 152/1975

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel,Gewerbe und Industrie und dem Außenhandelsministerium der Arabischen Republik Ägypten vom 22.November/30.Dezember 1977 über allgemeine Konsultationsklausel betreffend Textilien

- 6 -

Brasilien:

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Föderativen Republik Brasilien in Wien vom 12./13. Oktober 1978 betreffend Exporte von Baumwolltextilien, BGBI.

Nr. 543/1978

Notenwechsel vom 7. u. 14. Oktober 1981 zur Verlängerung des Notenwechsels zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Föderativen Republik Brasilien in Wien betreffend den Export von Baumwolltextilien, BGBI.

Nr. 480/1981

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Föderativen Republik Brasilien in Wien vom 27. und 28. Oktober 1982 betreffend Exporte von Baumwolltextilien, BGBI.

Nr. 534/1982

Hongkong:

Vereinbarung Österreich - Hongkong gemäß Artikel 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.

Nr. 147/1977

Vereinbarung Österreich - Hongkong über ein Exportautorisationssystem für Textilien, BGBI. Nr. 207/1978

Vereinbarung Österreich - Hongkong über ein Exportautorisationssystem für Textilien, BGBI. Nr. 20/1979

- 7 -

Vereinbarung Österreich - Hongkong gemäß
Artikel 3 des Abkommens über den Interna-
tionalen Handel mit Textilien, BGB1.
Nr. 21/1979

Vereinbarung Österreich - Hongkong über
Exporte von bestimmten Textilerzeugnissen,
BGB1.Nr. 48/1980

Vereinbarung Österreich - Hongkong über ein
Exportautorisationssystem für Textilien,
BGB1.Nr. 49/1980

Vereinbarung zwischen Österreich und
Hongkong über Exporte bestimmter Textil-
erzeugnisse nach Österreich, BGB1.Nr.33/1981

Vereinbarung zwischen Österreich und Hongkong
über ein Exportautorisationssystem für Textilien,
BGB1.Nr. 34/1981

Vereinbarung zwischen Österreich und Hongkong
über Exporte bestimmter Textilerzeugnisse
nach Österreich, BGB1.Nr. 38/1982

Vereinbarung zwischen Österreich und Hongkong
über ein Exportautorisationssystem für
Textilien, BGB1. Nr 39/1982

Vereinbarung zwischen Österreich und Hongkong
über Exporte bestimmter Textilerzeugnisse
nach Österreich, BGB1.Nr. 85/1983

- 8 -

Vereinbarung zwischen Österreich und
Hongkong über ein Exportautorisations-
system für Textilien, BGB1.Nr. 86/1983

Vereinbarung zwischen Österreich und
Hongkong über Exporte bestimmter Textil-
erzeugnisse nach Österreich , BGB1.
Nr. 94/1984

Vereinbarung zwischen Österreich und
Hongkong über ein Exportautorisations-
system für Textilien, BGB1.Nr. 95/1984

Indien: Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium
für Handel,Gewerbe und Industrie und der
Indischen Botschaft in Wien gemäß Artikel 4
des Abkommens über den Internationalen
Handel mit Textilien, BGB1.Nr. 427/1978

Notenwechsel zur Verlängerung des Noten-
wechsels zwischen dem Bundesministerium
für Handel,Gewerbe und Industrie und der
Indischen Botschaft Wien gemäß Artikel 4
des Abkommens über den Internationalen
Handel mit Textilien, BGB1.Nr. 542/1981

Vereinbarung zwischen Österreich und Indien
über die Ausfuhr von bestimmten Baumwoll-
textilerzeugnissen aus Indien zur Einfuhr
nach Österreich, BGB1.Nr. 629/1982

- 9 -

Japan:

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Tokio und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Japan gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 413/1976

Republik Korea:

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea gemäß Artikel 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 415/1976

Notenwechsel zur Verlängerung der Geltungsdauer des Notenwechsels zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea in Wien gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 416/1976

Notenwechsel zur Verlängerung der durch Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea in Wien gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien getroffenen Übereinkunft, BGBI. Nr. 363/1978

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea in Wien gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 621/1978

- 10 -

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea in Wien gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 309/1979

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft der Republik Korea in Wien gemäß Abkommen über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 32/1981

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Ministerium für Handel, und Industrie der Republik Korea gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 385/1982

Macao:

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft von Portugal gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 414/1976

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und der Botschaft von Portugal gemäß Artikel 4 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBI.Nr. 149/1977

- 11 -

Notenwechsel zur Verlängerung der durch
Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie und der
Botschaft von Portugal in Wien gemäß Artikel 4
des Abkommens über den Internationalen Handel
mit Textilien getroffenen Vereinbarung, BGBI.
Nr. 364/1978

Briefwechsel samt Anlage und Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie und Macao über die
Beschränkung der Ausfuhr von Textilerzeugnissen
nach Österreich, BGBI. Nr. 99/1981

Malaysia:

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik
Österreich und dem Ministerium für Handel
und Industrie in Malaysia betreffend Exporte
von Hemden aus Geweben aus diskontinuierlichen
synthetischen Spinnstoffen von Malaysia nach
Österreich, BGBI. Nr. 530/1978

Pakistan:

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium
für Handel, Gewerbe und Industrie und der
Pakistanischen Botschaft Wien über den
Import von Baumwolltextilien von Pakistan
nach Österreich, BGBI. Nr. 365/1978

Philippinen:

Vereinbarung zwischen den Philippinen und
Österreich betreffend den Export bestimmter
Kleidung von den Philippinen nach Österreich,
BGBI. Nr. 478/1982

- 12 -

- Singapur: Vereinbarung zwischen Österreich und Singapur über ein Exportautorisationssystem, BGBl. Nr. 67/1982
- Thailand: Vereinbarung zwischen Österreich und Thailand über ein Exportautorisationssystem, BGBl. Nr. 345/1982
Notenwechsel vom 31. März und 21. April 1983 betreffend Abänderung der Ursprungszeugnisformulare
- d) Abkommen betreffend die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien und zollermäßigteneinfuhr nach Österreich
- Afghanistan: Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Handelsminister der Republik Afghanistan andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigteneinfuhr nach Österreich, BGBl. Nr. 214/1978
- Ägypten: Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Handel der Arabischen Republik Ägypten andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigteneinfuhr nach Österreich, BGBl. Nr. 150/1976

- 13 -

Argentinien:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Argentinischen Republik andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermbigten Einfuhr nach Österreich, BGBl. Nr. 554/1977

Bangladesh:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium für Wirtschaft und Außenhandel, Regierung der Volksrepublik Bangladesh, andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermbigten Einfuhr nach Österreich, BGBl. Nr. 329/1976

Bolivien:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium für Industrie, Handel und Fremdenverkehr der Republik Bolivien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermbigten Einfuhr nach Österreich, BGBl. Nr. 494/1977

Bulgarien:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Außenhandel der Volksrepublik Bulgarien andererseits über die Anerkennung von

- 14 -

Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 535/1980

Chile:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Republik Chile andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich; BGBI. Nr. 229/1978

Costa Rica:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Kultus der Republik Costa Rica andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 39/1980

Ecuador:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium für Industrien, Handel, und Integration der Republik Ecuador andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 623/1976

- 15 -

Griechenland:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und Minister für Handel, der Hellenischen Republik andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 574/1977

Indonesien:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Handelsminister der Republik Indonesien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 42/1978

Irak:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Republik Irak andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 326/1983

Israel:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium für Handel und

- 16 -

Industrie von Israel andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 234/1976

Malawi:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Republik Malawi andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 149/1976

Malaysia:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Republik von Malaysia andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 307/1978

Malta:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Entwicklung von Malta andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien und zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 42/1976

- 17 -

Mexiko:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Handelsminister von Mexiko andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 4/1981

Nepal:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium für Finanzen der Regierung Seiner Majestät des Königs von Nepal andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 128/1978

Peru:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium der Republik Peru für Industrie, Handel, Fremdenverkehr und Integration andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 293/1979 .

Philippinen:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Ministerium für Handel,

- 18 -

Republik der Philippinen andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 439/1976

Rwanda:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Republik Rwanda über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 89/1978

Singapur:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Finanzen, Republik Singapur, andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 41/1976

Spanien:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Spanien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI. Nr. 198/1976

- 19 -

Sri Lanka:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Handelsminister der Demokratischen Sozialistischen Republik von Sri Lanka andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigteneinfuhr nach Österreich,
BGBI.Nr. 35/1979

Thailand:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Handelsminister Thailands andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigteneinfuhr nach Österreich,
BGBI.Nr. 12/1976

Tunesien:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Wirtschaftsminister Tunesiens andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigteneinfuhr nach Österreich, BGBI.
Nr. 3/1976

Türkei:

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und der Regierung der Republik

- 20 -

Türkei andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich, BGBI.Nr. 328/1976

- e) Protokolle über die Tagungen der im Artikel 6 des Abkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Südtirol vom 12.Mai 1949 vorgeesehenen Gemischten Kommission

| | |
|---------------|-----------------------------------|
| Protokoll der | XXVII. Tagung, BGBI.Nr. 455/1976 |
| Protokoll der | XXVIII. Tagung, BGBI.Nr. 370/1977 |
| Protokoll der | XXIX. Tagung, BGBI.Nr. 429/1978 |
| Protokoll der | XXX. Tagung, BGBI.Nr. 372/1979 |
| Protokoll der | XXXI. Tagung, BGBI.Nr. 371/1980 |
| Protokoll der | XXXII. Tagung, BGBI.Nr. 381/1981 |
| Protokoll der | XXXIII. Tagung, BGBI.Nr. 342/1982 |

Zu Punkt 3 der Anfrage:

- a) Handels- und Zahlungsabkommen
- b) Abkommen über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
- c) Abkommen auf der Grundlage des Internationalen Abkommens über den Handel mit Textilien
- d) Abkommen betreffend die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren zum Zwecke der zollfreien oder zollermäßigt Einfuhr nach Österreich
- e) Jahreskontingentvereinbarungen für den Warenaustausch, von Bedeutung insbesondere für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- 21 -

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die im Punkt 3) unter a) und b) genannten Abkommen sind ausnahmslos in Geltung.

Die im Punkt 3) unter c) genannten Abkommen sind zum Teil, da in der Regel befristet, auch durch bereits aus der laufenden Gesetzgebungsperiode datierende Vereinbarungen über die gleichen Sachbereiche ersetzt worden, ohne daß ihr Inhalt wesentliche Änderungen erfuhr.

Von den unter 3 d) genannten Abkommen ist lediglich das Abkommen mit Griechenland aus Anlaß seines Beitritts zur EG von Österreich gekündigt worden.

Die im Punkt 3) unter e) genannten Abkommen werden jeweils für die Dauer vom 1.Oktobe bis 30.September des Folgejahres abgeschlossen und sind daher nicht mehr in Geltung.

B.FREMDENVERKEHR

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Polen: Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Volksrepublik Polen, BGBI.Nr. 532/1976.

Italien: Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Italien, BGBI. Nr. 290/1979

Ungarn: Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik, BGBI.Nr. 3/1981

- 22 -

Seit 1981 besteht eine trilaterale Ressortübereinkunft Österreich - Bundesrepublik Deutschland - Schweiz zum Zwecke des touristischen Informationsaustausches und der Koordinierung fremdenverkehrs-politischer Maßnahmen. Diese Übereinkunft hat lediglich informellen Charakter, weshalb auch keine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgte.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Sachbereich der angeführten Abkommen ergibt sich bereits aus deren Titel. Im einzelnen betreffen sie den Informationsaustausch, den Austausch von Fachleuten, die Tätigkeit von nicht auf Gewinn gerichteten Werbestellen, die Art der Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Touristenverkehr erfolgen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die in Punkt 2 genannten Abkommen stehen heute noch in Geltung.

C. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Zu Punkt 2 der Anfrage:

DDR.

V e r e i n b a r u n g zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Austausch von Dokumentationsmaterial und amtlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18.Juli 1975.

Ungarn:

V e r e i n b a r u n g zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Präsidenten des Landesamtes für Erfindungen der Ungarischen Volksrepublik über die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts - schutzes vom 16.Dezember 1977.

- 23 -

Polen: Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Patentamt der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 26. April 1978.

Bulgarien: Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Institut für Erfindungen und Rationalisierungen der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 6. April 1979.

UdSSR: Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Staatlichen Komitee der UdSSR für Erfindungen und Entdeckungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums vom 25. Oktober 1980.

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 21. Februar 1979.

A b k o m m e n zwischen der Europäischen Patentorganisation und der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Republik Österreich vom 14. Mai 1979.

(Ergänzungs-) A b k o m m e n zwischen der Europäischen Patentorganisation und der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Republik Österreich vom 30. Mai 1983.

- 2 4 -

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Vereinbarungen bzw. Abkommen wurden auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes abgeschlossen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die unter Punkt 2 angeführten Vereinbarungen bzw. Abkommen stehen heute noch in Geltung.

